

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00046**

## **vom 1. Oktober 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2025.00046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2025.00046)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00046 du 1 octobre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00046 del 1 ottobre 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat ( BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C\_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen ).

D a hier ein Leistungsanspruch frühestens ab Januar 2023 besteht (Art.

12 Abs.

1 ELG), finden die seit dem 1.

Januar 2021 gültigen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

#### **E. 1.2**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenz bedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit . a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG). Im Kanton Zürich werden nach Massgabe des ELG und des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§ 13 ff. ZLG) und Zuschüssen (§ 19a ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit . a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

#### **E. 1.3**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der in lit . a-b

genannten Mindestbeträge (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammen gerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben (Art. 9 Abs. 2 ELG).

Nach der gesetzlichen Konzeption ist die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sowohl für die Anspruchsberechtigung an sich, als auch für die Höhe der Leistung von Bedeutung. Ein Ausgabenüberschuss ist gleichzeitig anspruchsbegründend und leistungsbestimmend (BGE 141 V 155 E. 4.3).

Es besteht kein Anspruch auf volle Vergütung aller effektiv anfallenden Auslagen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_787/2011 vom 20. April 2012 E. 4.2). Denn die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung nach Art. 9 ELG entspricht nicht dem Betrag, um den sämtliche Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen; massgebend sind vielmehr nur die gemäss Art. 10 ELG anerkannten Ausgaben (Urteil des Bundesgerichts 9C\_237/2020 vom 6. November 2020 E. 3.2 a.E.). Diese werden in Art. 10 ELG einzeln aufgezählt und abschliessend geregelt (BGE 147 V 441 E. 3.3 mit Hinweis). Durch die anerkannten Ausgaben wird dabei gleichzeitig das Existenzminimum definiert, welches durch die Ergänzungsleistungen gesichert werden soll (Art. 2 Abs. 1 ELG, Art. 112a Abs. 1 der Bundesverfassung, BV; vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EL-Reform] vom 16. September 2016, BBl 2016 7465 ff., S. 7472 a.A.).

#### **E. 1.4**

Als Ausgaben anzurechnen sind bei zu Hause lebenden Personen demnach unter anderem der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; der jährliche Höchstbetrag für allein lebende Personen beträgt Fr. 17'040.-- in der Region 2

(Art.

10 Abs.

1 lit .

b Ziff.

1 ELG ; Stand am 1. Januar 2024), welcher die Gemeinde Andelfingen zugeteilt ist (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 14.

Juni 2021 über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose). Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen ist für die zweite bis vierte weitere Person ein nach den Regionen abgestufter zusätzlicher Betrag nach Art. 10 Abs. 1 lit . b Ziff. 2 ELG hinzuzurechnen, und zwar für die zweite Person zusätzlich Fr. 3'180.-- in der Region 2. Für das Jahr 2025 beträgt der jährliche Höchstbetrag in der Region 2 für allein lebende Personen Fr. 18'300.-- und für die zweite Person zusätzlich Fr. 3'420.--, total Fr. 21'720.--.

Nach Art. 10 Abs. 1 bis ELG wird bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in die gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossene Person nach Art. 9

Abs. 2 ELG (Ehegatten; Personen mit renten berechtigten Waisen oder rentenberechtigten Kindern; rentenberechtigte Waisen) einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.

2.

## **E. 2**

) gewährte die für die Wohngemeinde der Versicherten zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), den Versicherten ab Januar 2023 unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von Fr.

111'087.- Zusatzleistungen in Form einer Prämienvergütung (regionale Durchschnittsprämie) an die Krankenversicherung von insgesamt Fr.

558.-- monatlich. Sodann vergütete sie mit Verfügungen vom 1. Mai (Urk. 6/49-50) und 15.

Juni 2023 (Urk. 6/54-55) Krankheits- und Behinderungskosten im Umfang von total Fr. 2'000.--.

Mit Verfügung vom 18.

Dezember 2023 (Urk.

6/63-64) legte die Durchführungsstelle den Anspruch der Versicherten auf Prämienvergütung ab 1.

Januar 2024 neu auf insgesamt Fr.

600.-- monatlich fest und berechnete aufgrund der von den Versicherten am 8.

Januar 2024 eingereichten Unterlagen mit Verfügung vom 24.

Mai 2024 die Zusatzleistungen rückwirkend ab 1.

Januar 2024 neu, wobei es unter erneuter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von Fr.

101'087.-- beim Anspruch auf Prämienvergütung von monatlich Fr.

600.-- blieb (Urk.

6/10 2-103 ). Die von den Versicherten dagegen erhobene Einsprache vom 12.

Juni 2024 (Urk.

6/10

### **E. 2.1**

, 125 V 413 E. 1a).

### **E. 2.2**

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), die zugesprochene kantonale Beihilfe sei zu tief, es bestehe weiterhin ein hohes Budget-Defizit. Warum der Vermögensverzicht zwar im Jahr 2024, nicht aber im Jahr 2023 weggelassen worden sei, sei nicht nachvollziehbar (S. 1). Auch habe die Beschwerdegegnerin sich nicht

zu r temporären Anrechnung eines Mietzins-Zustupfes für das Jahr 2023 im Betrag von Fr. 6'240.-- sowie zur Abgeltung der Miete für den im Jahr 2019 angebaute n Warenlift als Behindertenhilfe

während fünfeinhalb Jahren zu einem Mietzins von Fr. 40.-- pro Monat (total Fr. 2'640.--) vernehmen lassen respektive dies abschlägig beurteilt (S. 2 f. ).

Darüber hinaus fordere er eine Entschädigung für anwaltliche Unterstützung und anwaltliche Arbeiten im Betrag von Fr. 4'500.--

sowie eine Wiedergutmachung respektive Schmerzensgeld für erlittene finanzielle Verluste für die nicht gewährte Unterstützung und mindere Lebensqualität in Form von gesundheitlichen Problemen in den Jahren 2023-2025 im Betrag von Fr. 5'500.-- (S. 3).

### **E. 2.3**

Soweit der Beschwerdeführer

Schadenersatz beziehungsweise eine Entschädigung für erlittene finanzielle Verluste, nicht gewährte Unterstützung und mindere Lebensqualität in Form von gesundheitlichen Problemen in den Jahren 2023 bis 2025 fordert (Urk. 1 S. 3) , ist darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich in Form einer Verfügung respektive eines Einspracheentscheids Stellung genommen hat.

Diese Voraussetzung ist hinsichtlich des (unsubstantiiert) geltend gemachten Schadenersatz- beziehungsweise Genugtuungsanspruchs nicht erfüllt. Da es somit insoweit an einem Anfechtungsgegenstand und folglich an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt, ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 144 I 11 E.

4.3, 131 V 164 E.

### **E. 2.4**

Strittig und zu prüfen ist

demnach der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers und seine Ehefrau auf Zusatzleistungen.

Die einzelnen Positionen der Berechnung der Zusatzleistungen stellen Begründungselemente der Verfügung und allenfalls des Einspracheentscheids (Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses) dar. Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hier zu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V 413 E.

2b und 2c). 3.3.1

Der Beschwerdeführer rügt ein sinngemässes, er verstehe nicht, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Verfügungen vom 2.

April (Urk.

6/177) beziehungsweise 18. April 2025 (Urk. 6/206) seinen Anspruch und derjenige seiner Ehefrau rückwirkend ab 1.

Januar 2024 neu berechnet habe und nicht auch schon zum Januar 2023 (Urk. 1 S. 1 ).

3.2

Nach der Rechtsprechung kann eine Verfügung über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht Rechtsbeständigkeit nur für das Kalenderjahr entfalten; im Rahmen der jährlichen Überprüfung können deshalb die Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allfälliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 141 V 255 E.

1.3, 128 V 39 E.

3b). Dieses sogenannte Kalenderjahrkonzept ergibt sich aus dem Charakter der Ergänzungsleistung als Bedarfsleistung, deren Ausrichtung dort angebracht ist, wo die Renten der Alters- und Invalidenversicherung sowie allfälliges übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die jährliche Neuberechnung betrifft nicht die vorangegangenen Perioden, sondern bezweckt einzig die Berechnung der korrekten Ergänzungsleistung für das neue Kalenderjahr aufgrund der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten. 3.3

Die Beschwerdegegnerin gewährte mit Verfügung vom 20. März 2023 (Urk. 6/42) dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von Fr. 111'087.-- (vgl. Urk. 6/41) Zusatzleistungen in Form einer Prämienvergütung an die Krankenversicherung von monatlich insgesamt Fr. 558.--. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Verfügung vom 24. Mai 2024 berechnete die Beschwerdegegnerin aufgrund der eingereichten Unterlagen die Zusatzleistungen rückwirkend ab 1. Januar 2024 neu, wobei ein Vermögensverzicht von Fr. 101'087.-- berücksichtigt wurde (Urk. 6/102-103). Dagegen wehrte sich der Beschwerdeführer mit Einsprache vom 12. Juni 2024 (Urk. 6/104) und Beschwerde vom 3. September 2024 (Urk. 6/123/3-6). Das Beschwerdeverfahren wurde aufgrund des Antrags der Beschwerdegegnerin an diese zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen (Urk. 6/134). Mit Verfügung vom 2. April 2025 legte die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau ab Januar 2024 neu fest, wobei es ab Januar 2024 von der Anrechnung eines Vermögensverzichts absah

(Urk. 6/177 ; Urk. 6/175 ). Das Anspruchsjahr 2023 wurde hingegen von der Beschwerdegegnerin nicht erneut geprüft .

3.

#### **E. 4**

), zu Recht nicht durch einen Mietzinszuschlag für eine rollstuhlgerechte Wohnung erhöht. Damit hat es sein Bewenden . Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

#### **E. 4.4**

Gleich verhält es sich mit einem geltend gemachten Zuschlag für die Liftmiete (vgl. Urk. 1 S. 2 und 3 ). Die Benützung eines Lifts stellt keinen eigenständigen Kostenfaktor dar, der im Rahmen des Zusatzleistungsrechts separat abgegolten werden kann. Der Umstand, dass eine Wohnung über einen Lift erreichbar ist, kann lediglich im Rahmen der Mietzinsberechnung relevant sein, nicht jedoch als eigenständiger Zuschlag. Ein behinderungsgerechter Zugang (z.B. durch Lift) rechtfertigt nur dann einen Zuschlag, wenn

die medizinische Indikation die Nutzung eines solchen Zugangs unabdingbar macht – wiederum vorausgesetzt, dass ein medizinischer Nachweis vorliegt, an welchem es, wie oben festgehalten, gerade mangelt.

## **E. 5**

.3

Nach dem Gesagten erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen nicht nach den Grundsätzen der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenz minimums oder dem selbst erstellten effektiven Budget des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 1 f.; Urk. 3/1b; Urk. 3/2a-b; Urk. 3/7), sondern basiert auf einer Gegenüberstellung von anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen gemäss einer schlagiger Gesetzgebung (vgl. auch vorstehend E. 1.3). Der kantonale Gesetzgeber hat Höchstbeträge festgelegt und es ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf volle Vergütung aller effektiv anfallenden Auslagen besteht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_787/2011 vom 20. April 2012 E. 4.2).

Die Beschwerdegegnerin setzte den Anspruch des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau auf kantonale Beihilfe für die Jahre 2024 und 2025 gemäss Verfügungen vom 18. April 2025 auf jährlich Fr. 3'630.-- fest (Urk. 6/206), gewährte mithin den Höchstbetrag gemäss § 16 Abs. 1 ZLG. Eine Erhöhung der Beihilfe ist damit

ausgeschlossen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 6**

.2

Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollständig nachgekommen ist. Der Zinssatz beträgt 5% (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Die sozialversicherungsrechtliche Verzugszinspflicht ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.

### **E. 6.3**

Nach Lage der Akten ist keine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ersichtlich und wurde von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau meldeten sich am 10.

Januar 2023 zum Bezug von Zusatzleistungen an (Urk.

6/10). Mit rechtskräftiger Verfügung vom 20.

März 2023 (Urk.

6/42) gewährte die Beschwerdegegnerin ihnen ab Januar 2023 unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts Zusatzleistungen in Form einer Prämienvergütung.

Mit Verfügung vom 18.

Dezember 2023 (Urk.

6/63-64) legte die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau auf Prämienvergütung ab 1.

Januar 2024 neu auf insgesamt Fr.

600.-- monatlich fest und berechnete aufgrund der vom Beschwerdeführer am 8.

Januar 2024 eingereichten Unterlagen mit Verfügung vom 24.

Mai 2024 die Zusatzleistungen rückwirkend ab 1.

Januar 2024 neu, wobei es unter erneuter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von Fr.

101'087.-- beim Anspruch auf Prämienvergütung von monatlich Fr.

600.-- blieb (Urk.

6/102-103). Schliesslich wurde mit Entscheid vom 18.

April 2025 dem Beschwerdeführer sowie dessen Ehefrau für das Jahr 2024 monatliche Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfe) zugesprochen (Urk.

2 i.V.m. . Urk.

6/205-206).

Demnach hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau innerhalb von 24 Monaten seit Entstehung des erweiterten

Anspruchs ab 1. Januar 2024

Zusatzleistungen zugesprochen, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Verzugszinsen hat.

## **E. 7**

.

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid (Urk.

2) als rechtens. Die Beschwerde (Urk. 1) ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 8**

.

Das Verfahren ist gemäss Art.

1 Abs.

1 ELG in Verbindung mit Art.

61 lit .

f bis ATSG kostenlos.

Ausgangsgemäss besteht auch kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung. Überdies wäre ihm auch bei Obsiegen keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sein

Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 m.w.H. ; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV , unter Beilage einer Kopie von Urk. 8 /1-3 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
Grieder-MartensBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.